

thun, eventuell dieselben ihm bezeichnen zu wollen, um die Wirkungen des Urtheils zu heben und den Kläger vor die zuständigen Gerichte, d. h. die Tribunaux de la Réforme zu weisen;

2. ihm die Wege zu bezeichnen, auf denen er für den ihm zugefügten Schaden (den er auf mindestens 1000 Pfund Sterling beziffern müsse), Entschädigung finden könne; eventuell wolle das Gericht für ihn die geeigneten Schritte einleiten lassen;

3. ihm anzugeben, ob und welche Gesetzesbestimmungen betreffend Beeinträchtigung, respektive Verderb des Broderwerbes existiren;

in Erwägung:

Daß dem Bundesgerichte nach Verfassung und Gesetz jegliche Kompetenz zu Beurtheilung von Beschwerden gegen Erkenntnisse ausländischer Gerichte mangelt (Art. 29 und 59 D.-G.);

daß dasselbe insbesondere nicht befugt ist, Beschwerden gegen Urtheile von Konsulargerichten zu beurtheilen, welche gegen Schweizerbürger als Schutgenossen des betreffenden Konsulates oder Staates erlassen wurden;

daß ferner das Bundesgericht nicht in der Lage ist, Privaten rechtlichen Rath zu ertheilen, oder gar rechtliche Schritte für dieselben einzuleiten;

erkannt:

Auf die Eingabe des Rekurrenten wird nicht eingetreten.

II. Bau und Betrieb der Eisenbahnen.

Construction et exploitation des chemins de fer.

49. Urtheil vom 16. September 1887

in Sachen Bättig.

A. Anton Bättig, gewesener Kondukteur der Nordostbahngesellschaft, wohnhaft in Littau, Kantons Luzern, reichte beim Bezirksgerichte Luzern eine Klage gegen die Nordostbahngesell-

schaft ein, in welcher er folgende Anträge stellte: „Die Beklagte sei gehalten, an den Kläger 4000 Fr. nebst Verzugszins zu bezahlen. Eventuell die Beklagte sei gehalten, dem Kläger lebenslänglich eine jährliche Unterstützung von 300 Fr. zu verabsolgen, vorauszahlbar in zwei halbjährlichen Terminen und erstmals fällig den 30. März 1886.“ Das Hauptbegehren stützte sich, wie die Klagebegründung ergab, auf Art. 2 des eidgenössischen Eisenbahnhaftpflichtgesetzes, das eventuelle Begehren dagegen auf die Statuten der Pensions- und Hilfskasse für die Angestellten der Nordostbahn vom 17. April 1880. Die Nordostbahngesellschaft bestritt die Kompetenz des Luzernischen Gerichtes zu Beurtheilung des eventuellen Rechtsbegehrens, weil die Pensions- und Hilfskasse für die Angestellten der Nordostbahn eine selbständige juristische Person sei, die statutarisch (gemäß § 2 der Statuten) ihren Sitz und Gerichtsstand in Zürich habe; sie siegte mit dieser Einwendung erst- und oberinstanzlich ob.

B. Gegen die sachbezügliche Entscheidung des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 25. Mai gleichen Jahres ergriff A. Bättig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Er behauptet:

1. Die angefochtene Entscheidung verlege den Art. 8, Absatz 2 des Bundesgesetzes über Bau und Betrieb der Eisenbahnen, wonach die Nordostbahn von den Einwohnern des Kantons Luzern (zu welchen der Rekurrent gehöre) an ihrem im Kanton Luzern verzeigten Domizil für Ansprüche aller Art, zu welchen auch Ansprüche an die Pensions- und Hilfskasse gehören, belangt werden könne. Wenn die Nordostbahn einwende, daß sie über die Pensionskasse nicht verfügen könne, so bestreite sie damit ihre Passivlegitimation zur Sache. Diese Einwendung möge im Haupturtheil geprüft werden, die Frage des Gerichtsstandes berühre sie nicht. Zudem sei es nicht richtig, daß die Pensions- und Hilfskasse eine von der beklagten Nordostbahn verschiedene juristische Person bilde. Die sachbezügliche Bestimmung in den Statuten der Pensions- und Hilfskasse (§ 2) sei nur zum Scheine gemacht. Die Statuten seien nicht von einer Versammlung der Pensionsberechtigten, sondern einseitig von der Direktion der Nordostbahn aufgestellt und können

auch von ihr eigenmächtig revidirt werden. Das beweise am besten, daß es sich nicht um eine selbständige, juristische Person handle. Das Gleiche folge daraus, daß statutarisch und bundesrechtlich das Vermögen der Kasse abgesondert von dem Vermögen der Nordostbahn verwaltet werden müsse; eine solche Bestimmung hätte gar keinen Sinn, wenn es sich um zwei getrennte verschiedene Rechtssubjekte handeln würde. Endlich habe auch die Verwaltungskommission der Pensionskasse selbst in einer Eingabe vom 5. Januar 1887 es ausgesprochen, daß die Hülfskasse ein zur Bahn gehöriges, von ihr in ihrem eigenen Interesse gegründetes Institut sei, dessen Verwaltungskommission sogar in Existenzfragen von den Organen der Nordostbahn nicht einmal konsultirt werde.

2. Verlezt seien ferner die Art. 58 der Bundesverfassung und § 5, Absatz 5 der Kantonsverfassung, denn der Rekurrent wolle gemäß Art. 29 der Statuten der Pensionskasse darauf verwiesen werden, seine Rechte, unter Abschneidung des ordentlichen Rechtsweges, bei den Organen der Pensionskasse, resp. der Beklagten selbst geltend zu machen, was mit der Garantie des verfassungsmäßigen Richters unvereinbar sei.

Demnach werde beantragt: der Entscheid des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 25. Mai 1887 sei aufzuheben und das Bezirksgericht Luzern zur Beurtheilung auch des eventuellen Klagebegehrens kompetent zu erklären, unter Kostenfolge für die Beklagte.

C. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde führt die Nordostbahngesellschaft aus: Der gemäß Art. 8, Absatz 2 des Bundesgesetzes über Bau und Betrieb der Eisenbahnen in Luzern für Ansprachen von Kantonseinwohnern an die Nordostbahnbegründete Gerichtsstand gelte nur für Ansprüche an die Nordostbahngesellschaft, nicht aber für Ansprüche an die Pensions- und Hülfskasse ihrer Angestellten, welche, wie des Nähern ausgeführt wird, eine selbständige juristische Person mit Sitz und Gerichtsstand in Zürich sei. In seinem eventuellen Klagebegehren habe aber der Rekurrent, wie sich aus der Klagebegründung ergebe, einen Anspruch an die Pensions- und Hülfskasse, nicht aber an die Nordostbahn erhoben. Eine Verletzung des

Art. 8 des Eisenbahngesetzes liege also nicht vor. Noch viel weniger könne von einer Verletzung des Art. 58 der Bundes- oder § 5 der Kantonsverfassung die Rede sein; die Nordostbahn habe der Klage lediglich entgegengestellt, daß dieselbe, soweit gegen die Hülfskasse gerichtet, nicht in Luzern, sondern vor dem ordentlichen Gerichte in Zürich zu erheben sei. Welche Einwendungen formalen oder sachlichen Charakters die Nordostbahn oder die Hülfskasse der Klage vor den zürcherischen Gerichten entgegenzusetzen werden, sei gegenwärtig nicht zu untersuchen; es sei also jetzt auch nicht zu prüfen, ob die Statuten der Pensions- und Hülfskasse unzulässige Bestimmungen über die Behandlung von Pensionsansprüchen enthalten. Demnach werde beantragt:

1. Das Rekursbegehren des A. Bättig sei abzuweisen.

2. Demselben seien alle dahierigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu überbinden.

D. Das Obergericht des Kantons Luzern hat auf Einreichung von Gegenbemerkungen gegen die Rekurschrift verzichtet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die angefochtene Entscheidung spricht keineswegs aus, daß der Rekurrent seine Ansprüche an die Pensions- und Hülfskasse für die Angestellten der Nordostbahn endgültig und unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges der Beurtheilung der Verwaltungsorgane der genannten Kasse unterstellen müsse; sie geht vielmehr nur dahin, daß für das eventuelle Klagebegehren des Rekurrenten ein Gerichtsstand nicht in Luzern, sondern nur am Sitze der Pensions- und Hülfskasse in Zürich begründet sei. Von einer Verletzung des Art. 58 der Bundesverfassung oder des § 5 der Kantonsverfassung kann also von vorneherein keine Rede sein.

2. Was sodann die Beschwerde wegen Verletzung des Art. 8, Absatz 2 des Bundesgesetzes über Bau und Betrieb der Eisenbahnen anbelangt, so muß sich fragen, ob die Pensions- und Hülfskasse für die Angestellten der Nordostbahn lediglich eine Kasse oder Verwaltungsabtheilung der Nordostbahn sei, so daß Ansprüche an dieselbe in dem (an sich anerkannten) Gerichtsstande der Nordostbahn in Luzern verfolgt werden können, oder

ob die Pensions- und Hülfskasse sich als selbständige juristische Person qualifizire, welche bei den Gerichten ihres statutarischen Sitzes in Zürich belangt werden müsse. Es kann nämlich nach der Klagebegründung einem Zweifel nicht unterliegen, daß das eventuelle Klagebegehren des Rekurrenten sich auf die Statuten der Pensions- und Hülfskasse stützt, also eine Leistung aus dieser Kasse verlangt, so daß die Klage insoweit, sofern eben die Hülfskasse eine von der Nordostbahn verschiedene selbständige juristische Person ist, sich in That und Wahrheit nicht gegen die Nordostbahn, sondern gegen die Hülfskasse richtet.

3. Die selbständige juristische Persönlichkeit der Pensions- und Hülfskasse nun ist nicht zu bezweifeln. § 2 der vom Regierungsrathe des Kantons Zürich am 21. August 1880 genehmigten Statuten dieser Anstalt bestimmt ausdrücklich, daß dieselbe als juristische Person bestehe und ihren Sitz und Gerichtsstand in Zürich habe. Wie ferner aus dem ganzen Inhalte der Statuten hervorgeht und in § 33 derselben noch ausdrücklich bestimmt ist, stehen die Fonds der Pensions- und Hülfskasse im ausschließlichen Eigenthum derselben, so daß also die Anstalt eigenes, vom Vermögen der Nordostbahn getrenntes, Vermögen besitzt, welches beispielweise für Schulden der Nordostbahn nicht haftet. Es ist also das durchschlagende Merkmal selbständiger juristischer Persönlichkeit einer Anstalt, — die selbständige, staatlich anerkannte, Rechts-, speziell Vermögensfähigkeit derselben, — gegeben. Daß die Anstalt von der Nordostbahn gegründet wurde und den Behörden der letztern gewisse Verwaltungsbefugnisse in Betreff derselben zustehen, vermag hieran nichts zu ändern; es ist dies mit dem Vorhandensein einer selbständigen juristischen Person hier ebensowenig unverträglich, als bei vom Staate gegründeten Bankinstituten und dergleichen.

4. Da der Rekurrent das Armenrecht genießt, so ist vom Bezuge von Gebühren Umgang zu nehmen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

Eingriffe in garantierte Rechte. — Atteintes
portées à des droits garantis.

50. Urtheil vom 16. September 1887
in Sachen Tobler.

A. J. Tobler, Konditor, in der Länggasse bei Bern suchte bei der Baukommission des Gemeinderathes der Stadt Bern um die Baubewilligung für Erstellung eines Werkstatt- und Magazingebäudes auf seiner Besizung Nr. 49 in der Länggasse bei Bern, gemäß vorgelegtem Plane nach. Die Baukommission verweigerte laut Schlussnahme vom 25. November 1885 die Baubewilligung, „1. weil entgegen den Bestimmungen von „§ 18 der Bauordnung für den Stadtbezirk Bern der Bau „weniger als 10 Meter von den Fensterlichtern der Façade von „Nr. 49, 53 und 55 Länggasse zu stehen käme; 2. weil ent- „gegen § 1 und 2 derselben Bauordnung und § 4 der Stadt- „erweiterungsverordnung vom 5. Mai 1869 das Gebäude nicht „3.60 Meter von der Grenze des nordwestlich von demselben „liegenden öffentlichen Weges zu stehen käme und gegen die „Länggasse die von der Gemeindebehörde bezeichnete und vom „Regierungsrathe unterm 29. November 1873 genehmigte Bau- „linie nicht eingehalten würde.“ Gegen diesen Entscheid recur- rirte J. Tobler zuerst an das Regierungsstatthalteramt Bern und hernach an den Regierungsrath des Kantons Bern, wurde aber von beiden Behörden abgewiesen, vom Regierungsrathe durch Entscheidung vom 8. Januar 1887 und wesentlich aus den von der Baukommission angeführten Gründen.